

6. Drillmaschinen
7. Kartoffellegemaschinen
3. Maisiegemaschinen
9. Vielfachgerät
10. Ackerbürsten
11. Zetter
12. Heuwender
13. Mietenzudeckgeräte
14. Stalldungstreuer
15. Anbaugeräte zum RS 09
 - Pflüge
 - Drillmaschinen
 - Vielfachgeräte
 - Rotationshacken
 - Rübenausdüngergeräte
 - Grubber
 - Spritz- und Stäubegeräte
 - Tellerdüngerstreuer
 - Anbaumähbalken
 - Heuwender
 - Getreiderechen
 - Kartoffelroder
 - Maishacken

« Anhänger

17. Anbaumähbalken
18. Mählander
19. Mähhäcksler
20. Mähbinder
21. Kartoffellader
22. Mineraldüngerstreuer
23. Lader T 172
24. Lader T 157

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Traktoren, Maschinen und Geräte für GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG

- Geräteträger RS 09
 Mehrzweckradschlepper RS 14/36, 14/46
 Mehrzweckschlepper RS 14/36 und ITM 533
 Traktorenanhänger
 Pflüge
 Grubber
 Anhängedoppelscheibenegge B 355
 Anbauscheibenegge B 490
 Ackereggen
 Drillmaschine A 761
 Drillmaschine A 561
 Pflanzmaschine A 821 und Pfl 5
 Anbausprüh- und Stäubegerät S 293
 Anbausprüh- und Stäubegerät S 293 mit Drillingspumpe
 Anhängesprüh- und Stäubegerät S 872
 Großsprühgerät S 050
 Anbaumähwerk E 143
 Anbaumähwerk E 092
 Mählander E 065

- Siebkettenvorratsroder E 648
 Gemüseerntewagen GEW/S
 Gemüseerntewagen T 010 Tieflader für Obst T 015
 Obstsortiermaschine „Unifrukt“
 Grünerbsendreschmaschine
 Baumscheibenfräse
 Reisigholzerkleinerungsmaschine B 900
 Selbstfahrender Lader T 172
 Schleuderraddüngerstreuer D 344
 Anbauvielfachgerät P 320
 Rotationshackgerät P 108
 Anbauvielfachgerät P 316
 Netzegge „Uni“ 250
 Ackerbürste B 281

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages.

Vom 14. Juni 1962

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Auszahlungskarten für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt angemeldet wird, sind durch die Einrichtung des Gesundheitswesens auszustellen und auszugeben.

(2) Die Auszahlungskarten für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nicht-staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens), sind durch das Standesamt des Rates der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk), bei dem die Geburt angemeldet wird, auszustellen und auszugeben.

(3) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt ohne Antragstellung und Prüfung des Anspruches auf den staatlichen Kinderzuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) durch die zuständige Auszahlungsstelle zu prüfen.

§ 2

Für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte gemäß § 1 ausgestellt wird, ist die Auszahlungskarte bei Entstehen eines Anspruches auf Antrag durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — auszugeben.

* * Tb (GBl. I S. 567) 74